



Kurzinformation

Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung staatseigener Gesellschaften

1. Der Rechtsrahmen für AG und GmbH

Der Rechtsrahmen für Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ergibt sich in erster Linie aus den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Spezialgesetzen, also namentlich aus dem AktG und dem GmbHG. Diesen Gesetzen können insbesondere Regelungen zur Gründung, Verfassung, Rechnungslegung etc. entnommen werden. Für die Einschlägigkeit der vorgenannten Regelungen ist die jeweilige Rechtsform der Gesellschaft ausschlaggebend, weshalb es grundsätzlich irrelevant ist, ob eine entsprechende Gesellschaft – etwa aufgrund von Einflussnahmemöglichkeiten oder Eigentumsverhältnissen – als öffentliches Unternehmen zu qualifizieren ist (vgl. Kirchhof Rn. 139). Ergänzend können auch in allgemeineren zivilrechtlichen Gesetzen – wie etwa dem BGB und dem HGB – enthaltene Regelungen Anwendung finden.

2. Die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung

Für die Bezüge von Vorstandsmitgliedern der AG trifft § 87 AktG nähere Regelungen. Die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Mitglieds obliegt dem Aufsichtsrat. Die Vergütung soll dabei in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Dieses „Angemessenheitsgebot“ soll auch für Abfindungszahlungen an ausscheidende Mitglieder gelten (Spindler Rn. 155). Die Einzelheiten richten sich nach den jeweiligen Vorstandsdienstverträgen (WD 5, S. 4). Bei der GmbH gilt, dass der/die Geschäftsführer/in Bezüge in der Regel „auf der Grundlage eines Dienstvertrags verlangen“ kann – aber „die Tätigkeitsvergütung des Geschäftsführers (kann) ihre Grundlage unabhängig von einem Dienstvertrag auch in der Satzung finden, zB in einer Regelung dem Grunde nach, welche die Festlegung der Höhe im Einzelfall der Gesellschafterversammlung überlässt“ (Altmeyen Rn. 100).

3. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex

Regelungen bzw. Empfehlungen zur Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung öffentlicher Unternehmen trifft auch der „Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex“

(D-PCGM) in der Fassung vom 15. Januar 2021 (Ziffern 116 ff.). So führt der Musterkodex etwa zur Höhe von Abfindungen in Ziffer 123 aus:

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied des Geschäftsführungsorgans zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied des Geschäftsführungsorgans – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

Quellen:

- AktG: Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/>). Englische Übersetzung mit Stand 17. Juli 2017 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aktg/index.html. Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internet-Quellen: 19. November 2021.
- Altmeppen: Kommentierung von § 6 GmbHG, in: GmbHG, Kommentar, 10. Auflage 2021.
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>). Englische Übersetzung mit Stand 1. Oktober 2013 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.
- Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) in der Fassung vom 15. Januar 2021, in deutscher und englischer Sprache abrufbar unter <https://pcg-musterkodex.de/>.
- GmbHG: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>). Englische Übersetzung mit Stand 17. Juli 2017 abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gmbhg/.
- HGB: Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>). Englische Übersetzung mit unterschiedlichem Gesetzgebungsstand abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_hgb/index.html.
- Kirchhof: Kommentierung von Artikel 87 Grundgesetz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 94. EL Januar 2021.
- Spindler: Kommentierung von § 87 AktG, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage 2019.
- WD 5: Variable Vorstandsvergütung bei staatlichen Kapitalhilfen, Ausarbeitung vom 7. Januar 2021, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (Az. WD 5 - 3000 - 148/20), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/821424/6b1108d6af257e379a66bf440929bacb/WD-5-148-20-pdf-data.pdf>.

* * *